

B/5N-127/ME



Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des

N a t i o n a l r a t e s

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

z1. 17.036/93 - Bru/VA

Betr.: Entwurf/2. BDG-Novelle 1993;

Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

16. November 1993

mit GESETZENTW  
86 GE/19 P3

am: 18. NOV. 1993

19. Nov. 1993

*St. M. S.  
Baumg.*

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen  
 der Stellungnahme betreffend den Entwurf einer 2. BDG-  
 Novelle 1993 – zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen  
Zl. 17.036/93 - VA/Dr.G/Na

Ihr Zeichen

Wien,  
12. November 1993

**Betr.: Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1993;  
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft teilt zum mit Schreiben vom 19. Oktober 1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93, übermittelten Gesetzesentwurf einer 2. BDG-Novelle 1993 mit:

**Zu Art. I Z 5:**

Im § 68 Abs. 2 sollte ein Hinweis auf die Regelung des § 67 BDG 1979 aufgenommen werden, weil es ansonsten beim Urlaubsverbrauch nach einer Ernennung aus einem Vertragsbedienstetenverhältnis in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Schwierigkeiten geben könnte.

**Zu Art. I Z 6:**

Gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 darf der Beamte wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren von der Disziplinaroberkommission eingeleitet wurde.

Dem Entwurf zufolge soll diese 6 monatige Frist um 6 Monate verlängert werden, wenn von der Disziplinarbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinaroberkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen sind.

Eine Fristerstreckung von 6 Monaten auf 12 Monate für zusätzlich notwendige Ermittlungen im Sinne des § 123 Abs. 1 2. Satz für das Eintreten der Verfolgungsverjährung ist abzulehnen, da schon die kleinste (alibimäßige) Anfrage

ausreicht, um nicht zeitgerecht tätig zu werden. Hier müßte schon die Schutzbestimmung "... über begründeten Antrag um bis zu sechs Monaten" eingebaut werden. Weiters müßte diese Entscheidung rechtsmittelfähig sein.

Disziplinarverfahren könnten auf die vorgesehene Art lange "in Schweben" gehalten werden, woraus sich eine Mehrzahl dienststreichlich nachteiliger Folgen ergibt (z.B. Beeinträchtigung der Laufbahn, Nichtgewährung der Jubiläumszuwendung).

### **Zu Art. I Z 7:**

In die beabsichtigte Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen sollte die gewerkschaftliche Überlegung eingebaut werden, ins Disziplinarrecht die sogenannte "Strafbarkeitsverjährung" nach dem Vorbild des § 31 Abs. 3 VStG 1950 aufzunehmen. Dies würde bedeuten, daß - ausgehend von einer Fristobergrenze von 3 Jahren - als zusätzliches fristablaufhemmendes Moment der "Zeitraum ab dem Auftrag an die Dienstbehörde bis zum Einlangen der ergänzenden Ermittlungen bei der Disziplinarbehörde" ins Gesetz aufgenommen werden müßte.

### **Zu Art. I Z 8:**

Im § 95 Abs. 2 sollte der Klammerausdruck (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde oder eines UVS) bzw. (die Verwaltungsbehörde oder der UVS) lauten.

Begründung: Sollte ein Beamter der Ansicht sein, daß das Straferkenntnis der 1. Instanz nicht positiv ist, bleibt es ihm unbenommen, beim UVS dagegen Berufung zu erheben.

Wenn der Beamte mit dem Straferkenntnis 1. Instanz jedoch einverstanden ist, so wäre die DK nicht daran gebunden. Der Gang zum UVS würde das Disziplinarverfahren unnötig verlängern, weil der UVS eine Entscheidungspflicht von 15 Monaten hat.

### **Zu Art. I Z 14:**

Der neue Text des § 126 Abs. 3 geht von einer Verpflichtung zu einer "unverzüglichen" Zustellung aus. Sollte darunter zu verstehen sein, daß "unverzüglich" in jedem Fall heißt, daß die Zustellung früher als innerhalb der derzeit vorgesehenen zwei Wochen vorzunehmen ist, so wird dieser Änderung zugestimmt.

Sollte der Begriff "unverzüglich" jedoch Dehnungsmöglichkeiten enthalten, die über die 2 Wochenfrist reichen können (derzeit geltendes Recht), so wird die Änderung abgelehnt.

### **Zu Art. I Z 18:**

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wieweit für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen auf Grund der Ernennungserfordernisse nicht die Einstufung in die Verwendungsgruppe L2a2 in Betracht kommt.

Des weiteren ist festzuhalten, daß eine ungleiche Behandlung gleich ausgebildeter Religionslehrer im BDG, LDG und LLDG besteht.

Nach Mitteilung der Bundessektion Landwirtschaftslehrer bestehen folgende Einreichungsunterschiede:

Vertragsbedienstete, Religionslehrer BDG	-	L2a1
Pragmatische Religionslehrer LLDG	-	L2b1
Pragmatische Religionslehrer LDG	-	L2a2

Die Lösung sollte wenigstens darin bestehen, daß die pragmatischen Religionslehrer in L2a1 eingestuft werden, damit eine Gleichstellung mit den Vertragslehrern hergestellt ist.

### **Zu Art. III Z 8:**

Gemäß § 33 Abs. 2 VBG 1948 sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen während der Kündigungsfrist wöchentlich mindestens 8 Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

Dieser derzeit allgemeine Anspruch wird durch den neuen "Sonderurlaub während der Kündigungsfrist" gemäß § 33a Abs. 1 differenziert und gemäß Abs. 2 in 2 bestimmten Kündigungsfällen ausgeschlossen.

Die Gewerkschaft hat Verständnis für die beiden Ausschlußgründe nach § 33a Abs. 2; kein Verständnis hat die Gewerkschaft aber für die Halbierung des Anspruchsausmaßes auf 4 Dienststunden bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten. Der Hinweis auf eine parallele Verschlechterung in der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 entspricht einem ausschließlich schablonenhaften Relationsdenken. Die Gewerkschaft fordert daher den Wegfall des 2. Satzes in § 33a Abs. 1.

### **Zu Art. I Z 9:**

Durch einen neu zu schaffenden Abs. 4 im § 36 VBG 1948 ("Sonderverträge") soll für befristete Sonderverträge bei der Ausübung einer Leitungsfunktion gemäß § 9 Z 1 bis 3 des Bundesministeriengesetzes das sogen. "Kettenvertragsverbot" nicht gelten. Behauptetes Motiv für diese Regelung: Bedarf an Flexibilität.

In den Verhandlungen mit der Gewerkschaft über die Besoldungsreform war es ein stetes Anliegen der Dienstgeberseite, ein möglichst große Anzahl von Leitungsfunktionen - in Zentralstellen und im nachgeordneten Bereich - im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zeitlich befristet zu vergeben. Der mit der Gewerkschaft gefundene Kompromiß war (auch von Dienstgeberseite) von der Absicht getragen, daß sich das Instrumentarium des § 9 Z 1 bis 3 BMG hierdurch erübrige. Umso merkwürdiger erscheint es nun, daß von Dienstgeberseite nicht ein Wegfall, sondern ein Ausbau der Anwendung dieser Bestimmung vorgesehen ist.

## Zu Art. IV Z 1:

Mit der Aufnahme einer dem § 165 B-KUVG vergleichbaren Regelung ins Pensionsgesetz 1965 soll der "ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, Überversorgungen hintanzuhalten" entsprochen werden. Konkrete Absicht ist, eine Begünstigung bei Erwerbsunfähigkeit gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 wirkungslos werden zu lassen, wenn der Anspruch auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG rechtskräftig festgestellt wurde.

Grundsätzlich erhebt die Gewerkschaft keine Einwendungen bei tatsächlich vorliegenden Überversorgungen, eintretende Nachteile müssen jedoch aufgegriffen werden. Solche können sich in spürbarer Weise in folgenden Fallkonstellationen ergeben:

1. Wenn der Betrag, der sich aus der Zurechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergibt, höher als die zuerkannte Versehrtenrente ist, erleiden Betroffene eine finanzielle Einbuße. Dies wird eher bei Versehrtenrenten mit einem niedrigen Grad der Erwerbsminderung (20 bis 30%) zutreffen. In diesen Fällen müßte sichergestellt werden, daß die Zurechnung nach § 9 Abs. 1 und 2 nur im Ausmaß der Versehrtenrente gekürzt wird. Entsprechendes sollte selbstverständlich für Leistungen an Hinterbliebene gelten.
- 2.) Ähnliche Härten treten in den Fällen eines Wegfalls der Versehrtenrente (§ 94 B-KUVG) ein. Um derartige Unterversorgungen zu vermeiden, erscheint es generell zweckmäßiger, Zurechnungen nach § 9 Abs. 1 und 2 im Fall der Zuerkennung von Versehrtenrenten bloß ruhen zu lassen. Bei Wegfall derselben würde die Zurechnung wiederaufleben, ohne daß ein schwierige, Jahre zurückwirkende Feststellung der Erwerbsunfähigkeit aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand erforderlich wäre. Um ein Aufleben der Zurechnung zu bewirken, müßten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 jedenfalls in allen Fällen der Versetzung in den Ruhestand geprüft und festgestellt werden.

## Zu Art. IV Z 5:

Das in den Erläuterungen (Seite 27) angegebene Ziel des Gesetzgebers scheint durch die Schaffung eines neuen Abs. 5a allein nicht erreichbar. Dies aus folgendem Grund:

Wenn nämlich der derzeitige § 20 Abs. 5 Pensionsgesetz nicht zugleich geändert wird, dann wird durch die Novelle eine verfassungsrechtlich nicht haltbare Ungleichbehandlung von Hinterbliebenen ausschließlich auf Grund des Zeitpunktes der Zuerkennung der Witwer/Witwen/Waisenrente bewirkt. Ist die Rente bereits vor der Rechtskraft des Pensionsbemessungsbescheides zuerkannt, dann sind die 10 Jahre gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz Pensionsgesetz nicht zuzurechnen, wird sie erst nach Rechtskraft des Pensionsbemessungsbescheides zuerkannt, dann wäre auf Grund der Neuregelung des § 20 Abs. 5a die höhere Pension trotz Berentung zu gewähren.

Um rechtliche Unklarheiten gar nicht erst entstehen zu lassen, wäre es daher ratsam, bei der Novellierung auch § 20 Abs. 5 dahingehend abzuändern, daß die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sowie der Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden sind, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

**Zu Art. XII Z 1:**

Die geplante Regelung stimmt im wesentlichen mit der gewerkschaftlichen Intention überein, sie läßt jedoch außer Acht, daß die Ziele der Verwaltungsökonomie und der Kostenersparnis auch in dem Fall anzustreben sind, daß die obersten Verwaltungsorgane als Dienstbehörden in erster Instanz zuständig sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

  
Vorsitzender